



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

24. Jahrgang

Samstag, den 14. Januar 2017

Nr. 01 / 02. Woche



NeujahrsgriüÙe

Ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2017
wünscht Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger sowie Ihnen,
sehr geehrte Gäste unserer Gemeinde Schleusegrund,
auch im Namen
des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung

**Ihr Bürgermeister
Heiko Schilling**

NeujahrsgriüÙe



Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Nr.: 14/18/16 vom: 05.12.2016

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2016

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 26.10.2016.

Abstimmung:

4 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

Nr.: 162/16/16 vom: 19.12.2016

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 15. Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 163/16/16 vom: 19.12.2016

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur 5. Änderungssatzung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die 5. Änderungssatzung der Kurbeitragsatzung der Gemeinde Schleusegrund.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 1 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 164/16/16 vom: 19.12.2016

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Förderrichtlinie für Vereine der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die vorliegende Richtlinie zur Förderung ortsansässiger Vereine der Gemeinde Schleusegrund für 2017.

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2017 in Kraft und endet am 31.12.2017.

Abstimmung:

14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 165/16/16 vom: 19.12.2016

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung über die Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die „Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien“ (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2017.

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2017 in Kraft und endet am 31.12.2017.

Abstimmung:

14 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nr.: 166/16/16 vom: 19.12.2016

Beschlussgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zur Herstellung einer Wohnung im Kellergeschoss des Gemeindehauses in der Neustädter Straße 131 im OT Schönbrunn der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Herstellung einer Wohnung im Kellergeschoss des Gemeindehauses in der Neustädter Straße 131 im OT Schönbrunn der Gemeinde Schleusegrund. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Planungsarbeiten zu veranlassen.

Abstimmung:

13 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Festsetzung der Grundsteuer für 2017

durch öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Schleusegrund-

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Schleusegrund bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die land – und forstwirtschaftlichen Betriebe – | |
| Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke – Grundsteuer B | 390 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten oder eine Erklärung für Einzugsermächtigung / SEPA Lastschriftmandat für SEPA –Basislastschriften in der Gemeindeverwaltung zu erteilen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Hildburghausen

BIC: HELADEF1HIL

IBAN: DE90-8405-4040-1170-4002-28

Deutsche Kreditbank

BIC: BYLADEM 1001

IBAN: DE76-1203-0000-0001-1034-98

vr bank

Südthüringen eG

BIC: GENODEF1SHL

IBAN: DE04-8409-4814-5503-3204-64

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn schriftlich einzu legen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Katrin Krebs
Steueramt / Kita

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Hildburghausen vom 23.12.2016, Eingang 27.12.2016, wurde die 5. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund – Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2016 – gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Heiko Schilling
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S 501) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S 285, 329) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 19.12.2016 mit Beschluss - Nr.: 163/16/16 folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Die Kurbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1

Der Kurbeitrag wird für alle Gäste wie folgt erhoben und beträgt pro Übernachtung für:

Erwachsene	(ab 18 Jahre)	1,80 €
Jugendliche	(6 - 17 Jahre)	0,90 €
Schüler	(Vorlage Ausweis)	0,90 €
Studenten	(Vorlage Ausweis)	0,90 €
Sozialhilfeempfänger	(ab 16 Jahre)	0,90 €
Kinder	(bis 5 Jahre)	0,00 €
Behinderte	(mind. 50%)	0,00 €
Begleitperson für Behinderte		0,00 €

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, 27.12.2016

Gemeinde Schleusegrund

Heiko Schilling
Bürgermeister

- Siegel -

Neue Telefonnummern im Katasterbereich Schmalkalden

Die Telefonnummer im Katasterbereich Schmalkalden wurde auf Internettelefonie umgestellt.

Die Auskunft des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation am Standort Schmalkalden und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Schmalkalden erreichen Sie **ab sofort** unter:

Telefon: **0361 57 4042-600**

Telefax: **0361 57 4042-612**

E-Mail: poststelle.schmalkalden@tlvermgeo.thueringen.de
bzw.

E-Mail: gutachter.schmalkalden@tlvermgeo.thueringen.de

Zukünftig werden alle Landesbehörden, unabhängig vom Standort, die Erfurter Vorwahl 0361 führen. Die Einwahl ins Landesdatennetz erfolgt durch die 57. Der Dienststellenstandort des Katasterbereichs Schmalkalden führt die 4042, dann schließt sich die Durchwahl z.B. der Auskunft 600 an.

gez.
Olaf Krech

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im

Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen aus dem Rathaus

Hinweise für die restliche Wintersaison 2017

Alle Haus- u. Grundstückseigentümer sind aufgerufen, ihren Verpflichtungen zur Räum- und Streupflicht nachzukommen.

Grundlage hierfür ist die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund lt. Abschnitt III./ Winterdienst § 8 und § 9.

Wer seine Räum- und Streupflichten selbst nicht erledigen kann, muss sich für diese Arbeiten private Hilfe organisieren oder ein gewerbliches Unternehmen beauftragen.

Des Weiteren bitten wir die Einwohner und Bürger der Gemeinde Schleusegrund das Streumaterial in den bereitgestellten Streumaterialbehältern ausschließlich zu Streuzwecken bei Glätte im Straßenbereich zu nutzen.

Dienstleister für den Winterdienst in der Gemeinde Schleusegrund sind:

- die Fa. TSI für die **Landesstraßen L1137, L1138, L1142**
- die Fa. Wolfschmidt für die **Kreisstraßen K 519, K 520, K 521**
- die Fa. Landschafts- u. Arealpflege G.Schmidt für die **Kommunalstraßen**

K. Heß/Bauamt

Mitteilungen

Seniorenweihnachtsfeier im Schleusegrund

Am Samstag, den 10. Dezember 2016 hatte Bürgermeister Heiko Schilling alle Seniorinnen und Senioren zu einer vorweihnachtlichen Feier in das Vereinshaus Gießübel eingeladen.

Durch die Kirmesgesellschaft Schönbrunn wurden in diesem Jahr unsere Senioren verwöhnt. Bei festlich geschmückten Tafeln, Kuchen und Kaffee sowie diversen Getränken entstand eine vorweihnachtliche Stimmung.

Besonders trugen hierzu die Schüler der Grundschule Schönbrunn bei, die wie immer ein tolles Programm unter der Anleitung von Frau Anke Leopold einstudiert hatten. Zur musikalischen Unterhaltung trug die Blaskapelle Gießübel bei. Hierzu wurde das Tanzbein geschwungen.

Ein herzliches Dankeschön allen Beteiligten für die Ausgestaltung dieser immer wieder gern besuchten Veranstaltung. Dank auch dem Busunternehmen Domhardt für die Beförderung der Gäste.



Auszeichnungen im Rahmen der Nachwuchsförderung

Am 22.12.2016 war es wieder soweit. Bürgermeister Heiko Schilling lud zu einer kleinen Ehrenamts gala ein. Hier wurden die Kinder und Jugendlichen geehrt, die sich im Laufe eines Jahres durch besondere Leistungen in der Vereinstätigkeit ausgezeichnet haben.

10 Jugendliche konnten durch den Bürgermeister Heiko Schilling und dem Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses Hartmut Otto ausgezeichnet werden.

Sie kamen aus den Vereinen des SV Biberau e.V. (Maximilian Sittig und Finja Kiebig), SV Schleusegrund e.V. (Simon Kolk und Lorenzo v. Ehren), Jugendblasorchester „Oberer Wald“ (Laura-Josephine Geiger und Randy Machalet), Blasmusikverein Steinbach (Tim Sittig), Jugendfeuerwehr Schönbrunn (Yasmin Konz und Pierre Petermann) und dem Gießübler Carnivals Club e.V. (Patricia Michaelis). Auch die Vereinsvorsitzenden waren eingeladen.



Aus den Händen des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses erhielten die Jugendlichen, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön, ein kleines Weihnachtspresent und einen Gutschein. In gemütlicher Runde wurde sich bei Gesprächen über die Vereinsarbeit untereinander ausgetauscht.

Kleidersammlung

Die **TALISA** -Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. führt am **Samstag den, 21.01.2017** eine **Kleidersammlung** durch. Die Kleidungsstücke werden aufgearbeitet und an hilfebedürftige Bürgerinnen Ihres Landkreises im Kleiderlädchen des IGN Hildburghausen, Obere Marktstraße 33, übergeben.

Bitte helfen auch Sie mit und unterstützen mit Ihrer Kleiderspende unsere soziale Arbeit.

Wo ?

Schönbrunn, Stellplatz Gabeler Str. TEGUT

Wann?

10.00 Uhr - 10.45 Uhr

Katrin Schneider
Projektleiterin

TALISA

Thüringer Arbeitsloseninitiative

-Soziale Arbeit e.V.-

Zertifiziert nach AZAV

Außenstelle Hildburghausen

IGN - Intergeneratives Nachbarschaftszentrum Hildburghausen

Obere Marktstraße 33

98646 Hildburghausen

Telefon: 03685 403778

Fax: 03685 403778

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren zum Geburtstag im **Monat Januar 2017** und wünschen Gesundheit und Wohlergehen.

Ortsteil Biberschlag

Herrn Kurt Memm

zum 80. Geburtstag

Herrn Gerald Helk

zum 80. Geburtstag

Herrn Klaus Höhn

zum 70. Geburtstag

Ortsteil Engenstein

Frau Else Sittig

zum 90. Geburtstag

Frau Ursula Schmidt

zum 85. Geburtstag

nachträglich gratulieren wir

Frau Brunhilde Eichhorn

zum 75. Geburtstag

aus Engenstein

Ortsteil Gießübel

Herrn Fritz Hartung

zum 90. Geburtstag

Frau Jutta Heinz

zum 85. Geburtstag

Herrn Günter Forkel

zum 70. Geburtstag

Ortsteil Schönbrunn

Frau Irma Holder

zum 80. Geburtstag

Herrn Klaus Kirchner

zum 80. Geburtstag

Frau Anneliese Hennecke

zum 80. Geburtstag

Frau Helga Gehrmann

zum 75. Geburtstag

Herrn Roland Witter

zum 75. Geburtstag

Frau Bärbel Müller

zum 70. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit

Am 01. Dezember 2016 feierten die Eheleute Helga und Gerhard Langnau aus Schönbrunn das Fest der Diamantenen Hochzeit. Bürgermeister Herr Heiko Schilling und Landrat Herr Thomas Müller, überbrachten dem Jubelpaar die herzlichsten Glückwünsche zu diesem Jubiläum.

Möge den Eheleuten noch viele schöne gemeinsame Jahre bei guter Gesundheit im Kreise ihrer Familie beschieden sein.



Herzliche Glückwünsche zum 90. Geburtstag

Am 22. Dezember 2016 feierte Frau Ilse Schmidt aus Bibersschlag ihren 90. Geburtstag.

Bürgermeister Heiko Schilling und eine Mitarbeiterin aus dem Landratsamt überbrachten der Jubilarin die herzlichsten Glückwünsche.

Möge der Jubilarin noch viele schöne Jahre bei einer guten Gesundheit im Kreise Ihrer Familie beschieden sein.



Herzlich willkommen



Im Monat November 2016 konnten wir
Paul Rudolph geb. am: **21.11.2016**
 Eltern: Larissa und Robin Rudolph
 aus Steinbach

im Monat Dezember konnten wir
Tilo Büttner geb. am: **22.12.2016**
 Eltern: Isabell und Heiko Büttner
 aus Bibersschlag
 als neue Einwohner im Schleusegrund begrüßen.
 Bürgermeister Heiko Schilling und der Gemeinderat der
 Gemeinde Schleusegrund wünschen den neuen Erden-
 bürgern, den Eltern und Großeltern Gesundheit und al-
 les Gute für die Zukunft.



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 25.01.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 04.02.2017



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
 Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 20 50 - 21

Verantwortlich für Text:
 Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

Verantwortlich für Anzeigen:
 David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;
Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsge-
 biet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 €
 (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag beziehen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen Januar/Februar

Sonntag, 15. Januar	09:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
	13:30 Uhr	Gottesdienst	Gießübel, Kirche
Dienstag, 17. Januar	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 18. Januar	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Sonntag, 22. Januar	09:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
Montag, 23. Januar	17:00 Uhr	Gemeindekirchenratssitzung	Gießübel
Dienstag, 24. Januar	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 25. Januar	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
	14:00 Uhr	Gemeindenachmittag	Schönbrunn, Pfarrhaus
	19:30 Uhr	Gemeindekirchenratssitzung	Biberschlag, Pfarrhaus
Freitag, 27. Januar	20:00 Uhr	Gemeindekirchenratssitzung	Schönbrunn, Pfarrhaus
Sonntag, 29. Januar	09:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
	13:30 Uhr	Gottesdienst	Gießübel, Kirche
Montag, 30. Januar	10:30 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Seniorenheim
Dienstag, 2. Februar	14:00 Uhr	Dienstagstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Mittwoch, 3. Februar	14:00 Uhr	Mittwochstreff	Schönbrunn, AWO Begegnungsstätte
Sonntag, 5. Februar	09:00 Uhr	Gottesdienst	Biberschlag, Kirche
	10:00 Uhr	Gottesdienst	Schönbrunn, Kirche
Samstag, 18. Februar	14:00 Uhr	Kinderfasching	Gießübel, Kulturhaus
Samstag, 18. Februar	19:00 Uhr	Büttenabend	Gießübel, Kulturhaus
Donnerstag, 23. Februar	19:00 Uhr	Weiberfastnacht	Gießübel, Kulturhaus
Samstag, 25. Februar	19:00 Uhr	Prunksitzung	Gießübel, Kulturhaus
Montag, 27. Februar	11:00 Uhr	Rosenmontag	Gießübel, Kulturhaus

Die Amtsblatt-Redaktion ist im Interesse aller Leserinnen und Leser bemüht, öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Schleusegrund möglichst umfassend anzukündigen. Wenn Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe (Februar 2017) für eine Veranstaltung (z.B. Ihres Vereins) werben möchten, schreiben Sie uns bis **spätestens Mit, 25.01.2017** eine E-Mail an amtsblatt@schleusegrund.de Später eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Kindertagesstätte

Es ist Zeit auf Wiedersehen zu sagen



Alle Erzieherinnen und alle Kinder vom Kindergarten „Sonnenblume“ möchten sich von den „Gießüblern“ recht herzlich verabschieden.

Wir bedanken uns für die schöne Zeit, die zugesteckten Naschen und Obst, Wurst, Bastelmaterialien u.ä. Wir waren von der Offenherzigkeit und Freundlichkeit der Gießübler überwältigt. Wir werden diese Zeit in guter Erinnerung behalten!

Einzug der Kinder in ihr neues Domizil

Am Montag, dem 19.12.2016 war es endlich soweit. Die Kinder konnten an diesem Tag wieder ihr Domizil im Kindergarten Schönbrunn in Beschlag nehmen. Am 20.12.2016 wurde die Kindertagesstätte durch den Bürgermeister Heiko Schilling, Landrat Thomas Müller, MdL Henry Worm, Vertreter des Ingenieurbüros, Vertreter der Flurneuordnungsamtes, des Landratsamtes, der Baufirmen, Elternvertreter, Gemeinderäte, Kitaleitung, Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes sowie weiteren Gästen offiziell seiner Bestimmung übergeben. Besonders freuten wir uns, dass Pfarrerin Frau Dorothee Schmitt den Segen Gottes für alle, die das Haus bevölkern, erbat.





Im Obergeschoss entstanden drei neue Gruppenräume sowie ein Personalraum für die Erzieherinnen.

Einladung zum Tag der offenen Tür

Alle Eltern, interessierte Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich zum

Tag der offenen Tür

am Freitag, den 27.01.2017 ab 15.00 Uhr

in die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ eingeladen.

**Bürgermeister und die
Erzieher der Kindertagesstätte**